STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

URTEIL

Nr. 172.177 vom 12. Juni 2007

A. 183.814/XIII-4573

In der Rechtssache: **DERWAHL** Alfred,

Stockem 77
4700 Eupen,

gegen:

das **Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF)**.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER
DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des Antrags, den Alfred DERWAHL am 5. Juni 2007 eingereicht hat zwecks Aussetzung, nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit, des Beschlusses des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) vom 4. Juni 2007, ihn nicht mehr zu den Personalmitgliedern zu zählen und die Auszahlung seines Gehalts ab 1. Juli 2007 einzustellen;

Aufgrund der Anordnung vom 5. Juni 2007, die die Sache auf die Sitzung vom 6. Juni 2007 um 10 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn M. LAZARUS, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Frau VOGEL, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Antrag auf Aussetzung wegen äußerster Dringlichkeit gemäß Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat und Artikel 84 des Regentenerlasses vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates einzureichen ist; dass diese beiden Artikel durch den königlichen Erlass vom 25. April 2007, der am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist, geändert worden sind;

In der Erwägung, dass der Aussetzungsantrag wegen äußerster Dringlichkeit ausschließlich per Telefax eingereicht wurde, während er den genannten Bestimmungen zufolge als Einschreiben einzureichen war; dass er deshalb unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T:

Artikel 1.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 175 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer der einstweiligen Entscheidungen am zwölften Juni zweitausendsieben von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

V. WIAME M. HANOTIAU